Bild: lassedesignen/stock.adobe.com

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ |

Tom und Jerry sind keine Giraffen

Das Land Baden-Württemberg steckt über 2,3 Millionen Euro in den Aufbau von 19 regionalen KI-Labs, zwei davon entstehen im Rhein-Neckar-Raum. Doch wie ist der aktuelle Stand der Forschung? Darüber sprach Prof. Dr. Sabine Jeschke im Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim.

In Sachen künstlicher Intelligenz (KI) hat die Metropolregion Rhein-Neckar einen Doppeltreffer gelandet: Das Land Baden-Württemberg steckt über 2,3 Millionen Euro in den Aufbau von 19 regionalen KI-Labs – davon entstehen zwei im Rhein-Neckar-Raum. 91 350 Euro fließen in das „KI-Lab Kurpfalz", getragen durch ein Konsortium der bwcon GmbH und der Technologiepark Heidelberg GmbH. Die zweite Forschungseinrichtung heißt „KI-Lab Rhein-Neckar", für das ein Konsortium aus dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) und der Universität Mannheim verantwortlich zeichnet. Die Fördersumme hier: 97 485 Euro. Das Förderprogramm trägt den Titel „Aktionsprogramm KI für den Mittelstand".

„Künstliche Intelligenz ist die Schlüsseltechnologie für die Wertschöpfung und die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Land", erklärt Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut. „Es gibt kaum ein Feld der Digitalisierung, das solch hohe Wachstumsraten erwarten lässt." Laut ihrem Ministerium geht es besonders um kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die so das KI-Potenzial besser erkennen können, und zwar in ihrem Betriebs- und Branchenumfeld. So würden erste Schritte zu konkreten KI-Anwendungen in Unternehmen möglich.

„Der modellhafte Aufbau regionaler KI-Labs als Anlaufstelle in der Fläche des Landes ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur weiteren Stärkung von KI im Mittelstand", ist Hoffmeister-Kraut sicher. Aber der internationale Wettbewerb sei hart. „Wenn wir von diesem Wachstum profitieren wollen, muss ‚KI made in Baden-Württemberg' zur Marke werden." Daher sei die Kommerzialisierung von KI entschlossen voranzutreiben.

Über konkrete KI-Anwendungen sprach Prof. Dr. Sabine Jeschke, Vorstand für Digitalisierung und Technik bei der Deutschen Bahn AG. Sie war im Rahmen der Reihe „Wirtschaftspolitik aus erster Hand" im Mannheimer Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) zu Gast. Jeschke nannte als Beispiel das Dach eines ICE: 1700 technische Komponenten sind zu prüfen, wenn ihr Unternehmen einen solchen Zug durchcheckt. „Dafür hat die Bahn zu wenig Menschen, Hallen und Zeit", erklärte die KI-Spezialistin. Denn: In einer analogen Welt muss ein Mitarbeiter das ICE-Dach abgehen und untersuchen, natürlich alles in einer Halle. „Jetzt nutzen wir eine Kamerabrücke mit 16 Kameras", so Jeschke. Der Zug fährt darunter durch, sein Dach wird gescannt und ein Programm zur Bilderkennung angeworfen. Eine KI-Anwendung ist in der Lage, bei den Komponenten Abweichungen vom Soll-Zustand zu erkennen – und spuckt eine Mängelliste aus.

Diese Form der KI bezeichnete Jeschke als „supervised learning", sie sei die erste Stufe der Entwicklung. Das heißt: „Sie müssen den Prozess überwachen", so die Expertin, „wenn Sie die KI mit Trainingsdaten labeln." Am Beispiel einer populären Trickfilmserie machte sie das deutlich: Die KI „lernt", das Bild von Cartoon-Kater „Tom" seinem Namen zuzuordnen; das Bild von Maus „Jerry" labelt sie ebenfalls mit dessen Namen. Immer wenn Tom oder Jerry als Bild auftauchen, erkennt die KI nach einer Weile auch ihre Namen.

Für *Sie* nachgefragt — Anzeige

„Sanierungsklausel" ist keine verbotene Beihilfe

Neigt sich die Dauerfehde mit der EU-Kommission dem Ende entgegen? Ein Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide

Herr Dr. Kreide, am 22. Januar hat die EU-Kommission mitgeteilt, dass die „Sanierungsklausel", eine deutsche Steuervergünstigung für notleidende Unternehmen, keine staatliche Beihilfe im Sinne der EU-Vorschriften ist. Worum geht es bei der Sanierungsklausel?

Dr. Raoul Kreide: Grundsätzlich sind Verlustvorträge steuerlich nicht mehr nutzbar, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile eines Unternehmens übertragen werden (§ 8c Abs. 1 KStG). Die Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG) macht für notleidende Unternehmen eine Ausnahme: Verluste können weiterhin verrechnet werden, wenn die Anteilsübertragung zur Sanierung des Unternehmens erfolgte. Die EU-Kommission hielt dies jedoch für eine unzulässige Bevorzugung von Krisenunternehmen. Eine solche Beihilfe ist unzulässig und der Staat ist gezwungen, die wirtschaftlichen Vorteile vom Unternehmen zurück zu fordern. Die Bundesrepublik und verschiedene Unternehmen klagten jedoch vor dem Europäischen Gerichtshof gegen diese Ansicht. Dennoch setzte der Gesetzgeber die Ausnahmevorschrift bis zur endgültigen Klärung aus.

Was bedeutet die Entscheidung der EU-Kommission?

Der Heidelberger Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide berät bei GSK Stockmann mittelständische Unternehmen bei Restrukturierungsmaßnahmen.

Kreide: Der deutsche Gesetzgeber hatte schon mit dem Jahressteuergesetz 2018 reagiert und die Ausnahmeregelung nach rechtskräftigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs rückwirkend wieder in Kraft gesetzt (§ 34 Abs. 6 Satz 3 und 4 KStG). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8c Abs. 1a KStG bleibt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb bei der Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG unberücksichtigt. Das heißt: Die Verlustvorträge gehen – auch rückwirkend – nicht unter. Auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH hat die EU-Kommission ihre Sichtweise nun neu bewertet und sieht die Ausnahme ebenfalls nicht mehr als unzulässig an. Die gleiche Thematik war im Übrigen auch Gegenstand der kontroversen Diskussion um die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen. Hier bestätigte bislang nur ein informeller „Comfort Letter" die Zulässigkeit der Steuerfreiheit.

Also ein Gewinn für die Rechtssicherheit?

Kreide: So kann man es sehen. Die Erklärung der EU-Kommission ist ein wichtiger Hinweis, dass sich die Beihilfeproblematik im Sanierungsbereich insgesamt deutlich entschärfen wird. Für die Unternehmen, die in der Krise ums Überleben kämpfen, ist diese Perspektive enorm wichtig, um Sanierungsmaßnahmen erfolgreich strukturieren zu können.

Herr Dr. Kreide, wir danken Ihnen für dieses Gespräch. **Kontakt: raoul.kreide@gsk.de**